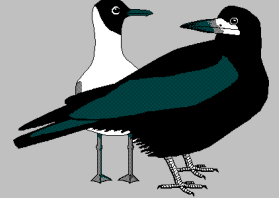


Dr. Hermann Stickroth
Sperberweg 4a
86156 Augsburg
Tel. 0821 / 45 31 664
Fax. 0821 / 45 31 671



Abs.: Dr. Hermann Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg

An
Gemeinde Odelzhausen
Schulstraße 14
85235 Odelzhausen

Augsburg, 28.01.2021

Betr.: Bebauungsplan Gewerbegebiet auf Flurstück Fl.Nr. 162, Prüfung der Planungsvarianten hinsichtlich Artenschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Trinkl,
sehr geehrter Herr Brendel,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unseren Ortstermin am 18.1.2021 und gemäß ihres Arbeitsauftrags haben wir die Variantenprüfung durchgeführt. Die Fa. OPLA hat die Bauverbotszonen ermittelt und Ihnen vorab schon zugesandt.

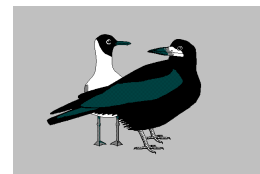
Dadurch ergeben sich folgende Flächenanteile: Das Planungsgebiet hat eine Fläche von 16.792 m². Die Bauverbotszone Autobahn hat eine Fläche von 5.065 m². Abzüglich weiterer nicht bebaubarer Flächen (Bauverbotszone St2051 2.170 m², Ortsrandbegrünung 486 m²) verbleiben 9072 m² bebaubare Fläche.

Als Planungsvarianten haben wir am 18.1.2021 die vollständige Realisierung des Artenschutzes (Zauneidechse) im Geltungsbereich oder die vollständige Absiedlung der Zauneidechse in externe Ausgleichsflächen vereinbart. Die Darstellung der Flächenzahlen legte jedoch nahe, auch noch eine Zwischenvariante zu prüfen, bei der nur die Eidechsen abgesiedelt werden, die nicht in der Bauverbotszone Autobahn untergebracht werden können.

Die Prüfung der Varianten machte mehreres deutlich:

Bei Variante 3 (vollständige Absiedlung der Zauneidechse in externe Ausgleichsflächen) müssen auch die Zauneidechsen aus dem angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 161/2 abgesiedelt werden, da die verbleibende Restpopulation in Fläche Fl.Nr. 161/2 so klein würde (geschätzt 5-10 adulte Tiere), dass sie keine überlebensfähige Population mehr darstellen wird. Inwieweit das baurechtlich zulässig wäre, da die Fläche außerhalb des Geltungsbereichs liegt, kann ich nicht beurteilen.

Fördern auch Sie die "Avifauna von Schwaben"!
Naturw. Verein Schwaben e.V., Konto 1082 401,
Dresdner Bank, Filiale Augsburg, BLZ 720 800 01,
Verwendungszweck: "Avifauna Schwaben"



Artenschutzrechtlich stellt sich die Situation so dar:

Die Gesamtpopulation im Untersuchungsgebiet liegt nach meiner Schätzung bei 50 anzunehmenden Zauneidechsen. Im Planungsgebiet wäre entsprechend von 40 Zauneidechsen auszugehen. Bei weitestgehender Erhaltung der Population im Planungsgebiet gemäß der Varianten 1 und 2, die mit einer Aufwertung der CEF-Fläche und einer Absiedlung aus der bebaubaren Fläche einhergehen müssen, werden 6.000 m² optimierter Zauneidechsenhabitat benötigt (150 m² pro Tier). Bei vollständiger Absiedlung (Variante 3) werden 7.500 m² CEF-Fläche benötigt.

Tab. 1: Schätzung der Zauneidechsen-Population; UG Untersuchungsgebiet, PG Planungsgebiet.

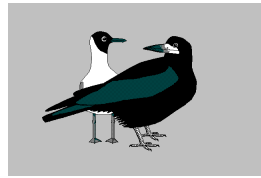
Teilgebiet	Max. Adulte	Max. sub./juv.	Faktor	Geschätzter Bestand	Realistische Schätzung	Benötigte Fläche m ²
Böschung NE	1	1	10-20	10-20	5-10	X
TF1					5-10	X
TF2		1	2-10	2-10	2-10	X
TF3						X
TF4	1	2	10-20	10-20	10-20	X
Gesamt UG				22-50	22-50	7.500
Gesamt PG				12-30	17-40	6.000

Als CEF-Fläche für die Zauneidechse könnte die komplette Bauverbotszone Autobahn eingesetzt werden (5.065 m²). Diese hat unmittelbaren Anschluss an bekannte oder anzunehmende Populationen der Zauneidechse und daher eine günstige Entwicklungsprognose. Dies trifft für die Bauverbotszone St2051 aufgrund der Verinselung zwischen Gewebegebiet und Verkehrswegen nicht zu, so dass diese (für die Zauneidechse) nicht anrechenbar ist. Somit verbleiben bei den Varianten 1 und 2 lediglich 893 m², die noch zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Bei Variante 1 wäre das intern, so dass sich die bebaubare Fläche auf 8.179 m² reduzieren würde. Bei Variante 2 müsste die Restfläche extern nachgewiesen werden.

Vergleich der Varianten, Z Zulässigkeit nach §15 BNatSchG, J Ja, N Nein

	Variante 1 Vollständiger Ausgleich im Geltungsbereiche	Z	Variante 2 Ausgleich nur im Geltungsbereiche	Z	Variante 3 Vollständiger externer Ausgleich	Z
(1) Bauverbotszone Autobahn	CEF Zauneidechse 5.065 m ²	J	CEF Zauneidechse 5.065 m ²	J	-	N
(2) Bebaubare Fläche	CEF Zauneidechse 893 m ²	J	-	-	-	-
(3) Externe Fläche	-	-	CEF Zauneidechse 893 m ²	J	CEF Zauneidechse 7.500 m ²	J
(4) Fl.Nr. 161/2 (o.Weg)	1.542 m ²	J	1.542 m ²	J	Vollständige Entwertung	N
Fläche CEF betroffene Teilpopulation	5.958 m ²		5.958 m ²		7.500 m ²	
Fläche Gesamtpopulation (inkl. CEF)	7.500 m ²		7.500 m ²		7.500 m ²	

Fördern auch Sie die "Avifauna von Schwaben"!
 Naturw. Verein Schwaben e.V., Konto 1082 401,
 Dresdner Bank, Filiale Augsburg, BLZ 720 800 01,
 Verwendungszweck: "Avifauna Schwaben"



Die Variante 3 eines vollständigen externen Ausgleichs ist jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Nach BNatSchG §15 Absatz 1 ist „der Verursacher eines Eingriffs [...] verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“

Variante 3 sieht die vollständige Umsiedlung der Zauneidechse aus dem Planungsgebiet vor. Mit der Umsiedlung sind für die Zauneidechsen erhebliche Gefahren verbunden: Sie können bei der Umsiedlung getötet oder verletzt werden, oder im neuen Habitat sich nicht einleben und zugrunde gehen. Im Falle eines unvermeidbaren Eingriffs wird das in einem gewissen Umfang als hinnehmbar angesehen. Die Unvermeidbarkeit des Eingriffs kann jedoch nur für die bebaubare Fläche (2) geltend gemacht werden, sofern sie begründet wird (BNatSchG §15 Absatz 1 Satz 3). In den Bauverbotszonen (1) ist eine Absiedlung der Zauneidechse nicht erforderlich, da auf diesen Flächen ohnehin nicht gebaut werden darf, und damit nicht zulässig. Hinzu kommt, dass durch Variante 3 auch die Zauneidechsen in Fläche Fl.Nr. 161/2 erheblich beeinträchtigt würden (s.o.)

Zusammenfassung:

Genehmigungsfähig erscheinen nur die Varianten 1 (große Variante) und 2 (kleine Variante), bei denen für die ganze Population (Variante 1) oder den Großteil der Population (Variante 2) der Zusammenhang mit der Restpopulation auf der Fläche Fl.Nr. 161/2 (o.Weg) erhalten bleibt und deren Überleben ebenfalls gesichert ist.

- Bei der großen Variante erfolgt die Realisierung der erforderlichen CEF-Fläche vollständig im Geltungsbereich: Die CEF-Fläche umfasst dann 5.958 m², die Gesamtfläche des Zauneidechsenhabitats incl. Fläche Fl.Nr. 161/2 die erforderlichen 7.500 m². Die bebaubare Fläche beträgt bei dieser Variante 8.179 m².
- Bei der kleinen Variante erfolgt der Ausgleich von 893 m² CEF-Fläche, welche bei Variante 1 von der grundsätzlich bebaubaren Fläche abgeht, in einer externen Ausgleichsfläche (interne CEF-Fläche 5.065 m², bebaubare Fläche 9.072 m²).
- Bei der Auswahl der externen Ausgleichsfläche von 893 m² gelten neben der grundsätzlichen Eignung und Ausstattung mit den erforderlichen Strukturen folgende Voraussetzungen: (1) Die Fläche darf nicht schon von Zauneidechsen besiedelt sein. (2) Die Fläche muss Anschluss an ein bereits bestehendes Vorkommensgebiet haben, da ein völlig isoliertes Kleinvorkommen, welches auf 893 m² angesiedelt wird (maximal 6 adulte Tiere), nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht überlebensfähig wäre, und damit ebenfalls nicht genehmigungsfähig wäre. Grundsätzlich erscheint es aber realistisch, eine entsprechende Fläche zu identifizieren und einzusetzen.

Dr. Hermann Stickroth

Fördern auch Sie die "Avifauna von Schwaben"!

Naturw. Verein Schwaben e.V., Konto 1082 401,
Dresdner Bank, Filiale Augsburg, BLZ 720 800 01,
Verwendungszweck: "Avifauna Schwaben"